



Sodalitas GmbH | Königsbrücker Landstraße 40 | 01109 Dresden

☎ (0351) 888 12 51 | 📠 (0351) 888 12 52

✉ [mail@sodalitas-gmbh.de](mailto:mail@sodalitas-gmbh.de) | @ [www.sodalitas-gmbh.de](http://www.sodalitas-gmbh.de)

## Quartalsletter 4/2014

**Der Quartalsletter 04/2014 informiert Sie über folgende Themen:**

---

- Betriebsrentenanpassung – Rentnergesellschaft – Betriebsübergang
  - Betriebsrentenanpassung – wirtschaftliche Lage des Versorgungsschuldners – Pension Trust
  - Pensionszusage als verdeckte Gewinnausschüttung aufgrund vorzeitigen Ausscheidens des GGF vor Ablauf der Erdienbarkeitsfrist
  - Erdienenszeitraum bei Beratervertrag nach Einbringung eines Einzelunternehmens
  - PSV a.G. Beitragssatz 2014
- 

### **Betriebsrentenanpassung – Rentnergesellschaft – Betriebsübergang (BAG, Urteil vom 17.06.2014 - 3 AZR 298/13)**

Im BAG-Urteil vom 17.06.2014 hatte sich das Bundesarbeitsgericht (BAG) mit einem Fall auseinanderzusetzen, in dem es um Schadensersatzforderungen eines Betriebsrentners aufgrund einer verwehrten Anpassung seiner Betriebsrente in einer sog. Rentnergesellschaft ging. Im Zuge mehrfacher Umstrukturierungen und Umorganisationen sowie des Übergangs der Arbeitsverhältnisse der aktiven Arbeitnehmer auf diverse Nachfolgegesellschaften war eine sog. Rentnergesellschaft entstanden. Alleiniger Zweck des Unternehmens war die Verwaltung des eigenen Vermögens sowie die Abwicklung der betrieblichen Altersversorgung der sich in der Gesellschaft befindenden Betriebsrentner.

Die laufenden Betriebsrenten müssen nur dann nach § 16 BetrAVG angepasst werden, wenn die Anpassung aus zukünftigen Erträgen der Rentnergesellschaft erwirtschaftet werden kann.

Die Richter gestehen der Rentnergesellschaft sogar eine geringe Eigenkapitalverzinsung zu. Da sich im vorliegenden Fall der ursprüngliche Schuldner der Versorgung nicht geändert hat, sahen die Richter auch keine Verpflichtung, die Gesellschaft mit ausreichend Kapital auszustatten.

### **Betriebsrentenanpassung – wirtschaftliche Lage des Versorgungsschuldners – Pension Trust (BAG, Urteil vom 02.09.2014 – 3 AZR 854/12)**

In diversen Urteilen vom 02.09.2014 (3 AZR 854/12 u.a.) hatte sich das BAG mit der Frage zu befassen, inwieweit es bei der Anpassungsprüfung nach § 16 BetrAVG eine Rolle spielt, ob Rückdeckungstitel im Rahmen einer doppelseitigen Treuhandkonstruktion (Verwaltungs- und Sicherungstreuhand) auf einen Pension Trust ausgelagert wurden.

Das BAG kam zu dem Ergebnis, dass es bei der Anpassungsprüfung grundsätzlich unerheblich ist, ob Vermögenswerte auf einen Trust übertragen wurden. Die Übertragung auf einen Trust dient der (ggf. anteiligen) Ausfinanzierung der Versorgungsverpflichtungen und der Sicherung der (zeitnahen) Erfüllung der Versorgungsansprüche der Versorgungsberechtigten bei Eintritt der in der Treuhandvereinbarung bestimmten Sicherungsfälle (im Wesentlichen Eintritt von Insolvenz des Arbeitgebers, d.h. des Treugebers). Zudem soll regelmäßig durch die Übertragung die Möglichkeit geschaffen werden, in den nach internationalen Rechnungslegungsstandards aufgestellten

Jahresabschlüssen des Treugebers eine Saldierung der Pensionsrückstellungen mit den Plan Assets zu erreichen.

Das BAG bestätigt, dass es für eine positive Anpassungsentscheidung entscheidend auf eine angemessene Eigenkapitalverzinsung und eine hinreichende Eigenkapitalausstattung des Versorgungsverpflichteten ankommt. Damit kann die Ertragslage des Treuhandvermögens allein nicht maßgeblich sein.

Es kommt damit bei der Anpassungsprüfung auf die wirtschaftliche Lage des Unternehmens und nicht auf die wirtschaftliche Lage des Pension Trusts an.

### **Pensionszusage als verdeckte Gewinnausschüttung aufgrund vorzeitigen Ausscheidens des GGF vor Ablauf der Erdienbarkeitsfrist (BFH, Urteil vom 25.06.2014 – I R 76/13)**

Im Urteil vom 25.06.2014 hatte sich der BFH mit der Pensionszusage eines Gesellschafter-Geschäftsführers (GGF) zu befassen, der vorzeitig aus dem Unternehmen ausgeschieden war. Der BFH behandelte die Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen als verdeckte Gewinnausschüttung (vGA).

Einem beherrschenden GGF wurde im Alter von 58 Jahren im Durchführungsweg Pensionszusage eine Altersrente ab Alter 68 zugesagt. Das Pensionsversprechen war nicht abstrakt erteilt worden, sondern für die Tätigkeit als Geschäftsführer. Die Erdienbarkeitsfrist von 10 Jahren zwischen Zusageerteilung und frühestmöglicher Inanspruchnahme der Altersrente wäre eingehalten gewesen. Allerdings sah der Anstellungsvertrag vor, dass er nach Vollendung des 65. Lebensjahres des GGF ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden kann.

Nun schied der GGF als Geschäftsführer mit Alter 63 aus dem Unternehmen aus.

Die Erdienbarkeit der Zusage wäre nur dann gewahrt gewesen, wenn der GGF bis Alter 68 aktiv in der Firma tätig gewesen wäre. Allein die Regelung im Geschäftsführervertrag, wonach der Vertrag mit Alter 65 gekündigt werden kann, könnte bereits die Frage nach der Erdienbarkeit aufwerfen. Denn aufgrund des Ausscheidens des GGF mit Alter 63 wurde die Zusage tatsächlich nicht (mehr), wie es für die Erdienbarkeit nötig wäre, durchgeführt. Plausible betriebliche Gründe, die die verkürzte Laufzeit rechtfertigen könnten, waren nicht ersichtlich.

Dem Urteil ist nicht uneingeschränkt zuzustimmen. Zwar liegen im vorliegenden Fall durchaus Indizien für eine im Gesellschaftsverhältnis wurzelnde Veranlassung der Zusage vor, doch wirft das Urteil die Frage auf, ob bei vorzeitigem Ausscheiden des GGF vor Ablauf der Erdienbarkeitsfrist die Zusage grundsätzlich bzw. immer eine vGA darstellt. Dies erschiene kaum haltbar. Schließlich haben Arbeitnehmer spätestens nach 5 Jahren eine unverfallbare Anwartschaft. Eine eindeutige Aussage des BFH hierzu wäre wünschenswert.

Ebenso stellt sich aufgrund des Urteils die Frage, ob eine anderweitige Tätigkeit für die Firma nach Aufgabe der Geschäftsführerposition bei Fragen wie der Erdienbarkeit der Zusage berücksichtigt werden kann oder nicht.

### **Erdienenszeitraum bei Beratervertrag nach Einbringung eines Einzelunternehmens (FG Köln, Urteil vom 14.11.2013 – 10 K 3244/10)**

Am 14.11.2013 hatte sich das FG Köln ebenfalls mit der Erdienbarkeitsfrist zu befassen.

Es ging um den Fall eines Fachmanns, der auf Basis eines Beratervertrags für eine GmbH tätig war, deren Gesellschafterin neben zwei weiteren Gesellschaftern seine Ehefrau war. Der Vertrag war im Jahr 2000 abgeschlossen worden, der Berater war zu diesem Zeitpunkt bereits über 66 Jahre alt. Es wurde neben einer entsprechenden Vergütung auch eine Pensionszusage vereinbart. Als Pensionsalter galt das vollendete 70. Lebensjahr. Im Vorfeld hatte der Berater ein Einzelunternehmen betrieben, mit dem die GmbH bereits seit 1995 zusammengearbeitet hatte und das schließlich von der GmbH übernommen wurde.

Das Finanzamt behandelte die Zusage als verdeckte Gewinnausschüttung, wogegen die GmbH erfolgreich vor dem FG Köln klagte. Nachdem das FG keine Revision zuließ, legte das Finanzamt Beschwerde ein.

Der BFH wies die Beschwerde am 01.07.2014 (I B 193/13) zurück, da die Anforderungen an die Darlegung der in § 115 Abs. 2 der Finanzgerichtsordnung (FGO) genannten Gründe für eine Revisionszulassung nicht erfüllt wurden (§ 116 Abs. 3 Satz 3 FGO). Da die Beschwerde nicht angenommen wurde, gilt die erteilte Versorgungszusage im vorliegenden Fall als eine im

Fremdvergleich übliche Zusage. Die Pensionszusage konnte als Gegenleistung für die Überlassung des zuvor geführten Einzelunternehmens gewertet werden. Unter diesen Umständen hätte auch ein ordentlicher und gewissenhafter Kaufmann eine Pensionszusage erteilt, so das FG.

#### **PSV a.G. Beitragssatz 2014**

Der Beitragssatz für 2014 sinkt auf 1,30 Promille der Beitragsbemessungsgrundlage